

Wichtige Information für Anlieger der Spiel- und Bolzplätze

Ruhezeiten der Anwohner weiter eingeschränkt

Zum 2. August 2002 hat die Stadt Oberhausen ihre Spielplatz-Satzung geändert. Die Anwohner der Spiel- und Bolzplätze müssen seither weitere Einschränkungen der Ruhezeiten hinnehmen:

- Bolzplätze dürfen abends eine Stunde länger (bis 20 Uhr) benutzt werden.
- Spielplätze dürfen abends eine Stunde länger (bis 21 Uhr) benutzt werden.
- Spielplätze dürfen auch nach Einbruch der Dunkelheit benutzt werden.
- Der Oberbürgermeister kann – z. B. bei Veranstaltungen – weitergehende Lockerungen der Nutzungszeiten genehmigen.

Kein vernünftiger Mensch wird etwas gegen Kinderspielplätze einwenden, wenn diese in einem für die Anwohner erträglichen Maße betrieben werden. Fünf, zehn oder fünfzehn Kinder, die bis zum frühen Abend schaukeln oder im Sandkasten spielen, stören wohl keinen Nachbarn. Die Oberhausener Spielplatzplaner verlieren aber immer mehr die Ausgewogenheit aus den Augen. In Städten wie Duisburg, Mülheim und Düsseldorf werden die Spielplätze um 19 oder 20 Uhr geschlossen, und es wird auch durch Schilder darauf hingewiesen. Die dortigen Bürger sind auch nicht kinderfeindlich.

Die Anwohner von Spiel- und Bolzplätzen mußten in der Vergangenheit zahlreiche Belästigungen und Störungen hinnehmen; auch durch Heranwachsende oder junge Erwachsene, die auf den Plätzen überhaupt nichts zu suchen haben.

Trotzdem hat die Stadt Oberhausen nichts Besseres zu tun, als weitere Freiheiten für die Besucher dieser Plätze zu schaffen.

Die jüngste Änderung der Spielplatz-Satzung ging aus vom Kinderpädagogischen Dienst¹ und dort in erster Linie von dem Sozialpädagogen Olaf Hinkemeyer. Dieser behauptet, die Interessen der Anwohner, also ihr Ruhebedürfnis, angemessen zu berücksichtigen.

Die gegen uns beantragte einstweilige Verfügung, durch die Herr Hinkemeyer uns die Verbreitung dieser Informationsblätter untersagen wollte, wurde vom Amtsgericht Oberhausen als unbegründet zurückgewiesen (AZ: 36 C 3527/03).

Verantwortlich: Interessengemeinschaft A. Bomanns, Roßbachstr. 15, 46149 Oberhausen, Tel. (0176) 50107756, E-Mail alfredbomanns@yahoo.de und H.-D. Geiselbacher, Vennepoth 2, 46047 Oberhausen

¹ Kinderpädagogischer Dienst, Kinderbüro, Concordiastr. 30, Anbau des Concordiahauses (Nähe Parkplatz Straßenverkehrsamt)

▶ NEUE SUCHE

Olaf **Hinkemeyer**

27.04.2000 / LOKALAUSGABE / OBERHAUSEN

Olaf **Hinkemeyer**

möchte ein Anwalt für den Nachwuchs in der Gesellschaft sein. Der Diplom-Sozialpädagoge ist seit 1992 im Kinderbüro der Stadt Oberhausen tätig. Dort setzt er sich mit seinen Kollegen für die Interessen der jungen Bürger ein.

Ein Schwerpunkt dabei ist die Spielraumplanung. **Hinkemeyer** organisiert zum Beispiel Aktionen, bei denen Kinder ihre Wünsche für Spielplätze äußern können und wertet die Informationen für die Umsetzung aus. Vorher hat der gebürtige Oberhausener, der in Essen und Düsseldorf studierte, zwei Jahre städtische Austauschprogramme für Jugendliche betreut.

Für mich kam nur ein Beruf in Frage, bei dem ich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten würde, sagt der 38-Jährige, das war mir immer klar. Erste Erfahrungen in der Jugendarbeit sammelte er schon früh bei den Pfadfindern der St. Katharina-Gemeinde in Lirich. Erwachsene planen die Umwelt von Kindern, gibt **Hinkemeyer** zu bedenken. Eine Tatsache, die nicht immer von Vorteil für die Kinder sei. Also habe ich meine Augen für ihre Interessen geschärft, erklärt der Vater einer dreijährigen Tochter.

Mit seiner Familie lebt Olaf **Hinkemeyer** in Schmachtendorf. In seiner Freizeit trainiert er übrigens die Mix-Basketballmannschaft vom SG Osterfeld.

AR

Die Inhalte auf dieser und den übrigen Seiten sowie die Gestaltung der Seiten unterliegen dem Urheberrecht der Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost und J. Funke GmbH & Co. Die Verbreitung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages zulässig. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigung auf CD-ROM.

© waz, Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages



Recherchieren Sie im Web-Archiv der WAZ

Hilfe zu den Themen:

- **Volltext**
- **Ausgabe**
- **Datum**
- **Ressort**
- **Überschriften**

Suchen wie ein Profi - ohne die im Internet üblichen Einschränkungen:

- **die Suchoperatoren**
- **absolute Suche**
- **ODER- und UND-Verknüpfung**
- **Ausschließung und Platzhalter**
- **Datums-(Bereichs) Suche**

stadt oberhausen	Drucksache Nr. B/02/2378	Termin 03.06.2002	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	------------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

1 **Bezug**

2
3 Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze vom 29.04.1991.

4
5 **Konsequenzen**

6
7 a) Finanzielle

8
9 keine [x]

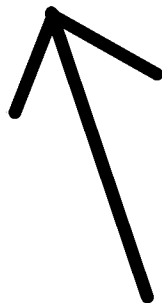
10
11
12 ja [] siehe Anlage!

13
14
15 b) Sonstige

16
17
18
19 **Begründung**

20
21
22 Wie auch die derzeitigen Diskussionen um eine mögliche Änderung des Gesetzes
23 zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) zeigen, hat sich das Freizeit-
24 verhalten von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren grundlegend gewan-
25 delt.

26
27 Dies betrifft ebenso die Nutzung der öffentlichen Spiel- und Ballspielplätze in Ober-
28 hausen. Um darauf angemessen zu reagieren, schlägt der Kinderpädagogische
29 Dienst eine Satzungsänderung hinsichtlich der Nutzungszeiten vor, die sowohl das
30 Spielbedürfnis der Kinder und Jugendlichen, die Umstellung auf „Sommerzeit“ als
31 auch das Ruhebedürfnis der Anwohner berücksichtigt.



Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze (Auszug)

Alte Fassung	Neue Fassung
Kinderspielplätze dürfen von Kindern bis zu 14 Jahren täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit , spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, genutzt werden.	Kinderspielplätze dürfen von Kindern bis zu 14 Jahren in der Zeit von Mai bis September täglich bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit von Oktober bis April täglich bis spätestens 20.00 Uhr genutzt werden.
Ballspielplätze in Wohngebieten dürfen ausschließlich von Kindern bis zu 14 Jahren genutzt werden, und zwar nur werktags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr .	Ballspielplätze in Wohngebieten dürfen ausschließlich von Kindern bis zu 14 Jahren genutzt werden, und zwar nur werktags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr .
Der Oberstadtdirektor kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze und Ballspielplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 dieser Satzung zulassen.	Der Oberbürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze und Ballspielplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den zeitlichen Regelungen des § 2 und den Verboten des § 3 dieser Satzung zulassen.